

BEGRÜNDUNG

zum Rahmenplan des Bebauungsplans Nr. 4630 „Bertolt-Brecht-Schule“
für ein Gebiet südlich der Karl-Schönleben-Straße und östlich der Feuerwache 5

Stand: August 14



Luftbild Hajo Dietz

Schriftliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele, Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung

BEGRÜNDUNG

zum Rahmenplan des Bebauungsplans Nr. 4630 „ Bertolt-Brecht-Schule“ für ein Gebiet südlich der Karl-Schönleben-Straße und östlich der Feuerwache 5

PLANBERICHT

1. ALLGEMEINES (GEBIET / RECHTSGRUNDLAGEN / VERFAHREN)

Die Stadt beabsichtigt, für Flächen südlich der Karl-Schönleben-Straße und östlich der Feuerwache 5 einen Bebauungsplan für den Ersatzneubau der Bertolt-Brecht-Schule (BBS) aufzustellen. Die Aufstellung ist erforderlich, um die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke im Planungsbereich nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB) vorzubereiten und zu leiten. Rechtsgrundlage für die Aufstellung eines Bebauungsplans ist das BauGB und die aufgrund dieses Baugesetzbuches erlassenen Vorschriften. Zuständig für die Aufstellung von Bebauungsplänen ist die Gemeinde. Das Verfahren selbst ist in den §§ 1 bis 10 bzw. 13 und 13a BauGB geregelt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB erfolgen. Die Überplanung einer unbebauten Fläche nach § 13a BauGB kann erfolgen, wenn die mit dem Bebauungsplan zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) das Maß von 20.000 qm nicht überschreitet. Bei der Berechnung der zulässigen Grundfläche im Sinne von § 19 Abs. 2 BauNVO. bleiben Überschreitungsmöglichkeiten nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO diesbezüglich ohne Berücksichtigung. Gleiches gilt für festgesetzte Straßenverkehrsflächen.

Für das vorliegende Plangebiet ist festzustellen, dass der Neubau der Bertolt-Brecht-Schule mit seiner anrechenbaren Grundfläche unter der 20.000m² Grenze bleiben wird und deshalb eine Regelung im Bebauungsplan getroffen werden kann, die entweder über eine festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) oder über eine festgesetzte maximale Grundfläche weniger als 20.000 m² zulässt.

Das beschleunigte Verfahren ist außerdem zulässig, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt. Weiterhin wird durch die Planung keine Zulässigkeit eines Vorhabens begründet, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt.

Im vorliegenden Fall handelt es sich weder um eine Wiedernutzbarmachung von Flächen noch um eine Nachverdichtung im Sinne des Gesetzes. Diese Planung ist einer sogenannten „anderen Maßnahme der Innenentwicklung“ gemäß § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB zuzuordnen. Darunter fallen z.B. *„...die Umnutzung vorhandener besiedelter Bereiche, die Anpassung solcher Bereiche an heutige Nutzungsanforderungen und die gezielte Schaffung von Baurechten an bestimmten Standorten innerhalb des Siedlungsbereichs. Dazu gehört auch die Neuaufstellung von Bebauungsplänen...“* (aus Ernst-Zinkahn-Bielenberg-Krautzberger, BauGB Kommentar, § 13a, Rdnr. 30)

Bei der rechtlichen Definition des Begriffs „Innenentwicklung“ wird klargestellt, dass es sich hierbei nicht um einen Innenbereich gemäß § 34 BauGB handeln muss. Durch die Anwendung des § 13a BauGB soll zwar keine Außenentwicklung stattfinden, es können jedoch durchaus auch Außenbereichsflächen gemäß § 35 BauGB unter gewissen Bedingungen mittels § 13a BauGB überplant werden. Wichtig in diesem Zusammenhang ist eher die Frage, ob das Plangebiet eine sogenannte bauliche Vorprägung aufweist. *„Der Begriff der Innenentwicklung bezieht sich aber auch auf die sogenannten „Außenbereiche im Innenbereich“, also Flächen, die von einer baulichen Nutzung umgeben sind, also innerhalb des Siedlungsbereichs liegen, deren Bebaubarkeit aber sich aus § 34 BauGB ergebende Gründe entgegen stehen (...) Dazu gehören auch innerhalb des Siedlungsbereichs befindliche brachgefallene, unbebaute oder bauplanungsrechtlich nicht bebaubare Flächen, (...).“*

Entscheidend ist demnach, ob *„nach der Verkehrsauffassung unter Berücksichtigung der siedlungsstrukturellen Gegebenheiten das betreffende nicht oder nicht mehr baulich genutzte Gebiet dem Sied-*

lungsbereich zuzurechnen ist oder nicht“. (aus Ernst-Zinkahn-Bielenberg-Krautzberger, BauGB Kommentar, § 13a, Rdnr. 27). Hierdurch wird klargestellt, dass eine bauliche Vorprägung nicht heißt, dass die Flächen vorher bebaut gewesen sein müssen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4630 weist in diesem Sinne eine bauliche Vorprägung auf, insbesondere wenn man die Historie des gesamten Areals in Betracht zieht (siehe ausführlich unter Pkt. 4.3.3 Chronologie der Gebietsentwicklung). Gerade das Vorhandensein der Reste der Märzfelfundamente untermauert diese Tatsache. Für Teile des Geltungsbereiches liegt bereits jetzt Baurecht im Sinne des § 30 BauGB vor (Grundschule), der Bereich an der Karl-Schönleben-Straße ist als Außenbereich im Innenbereich zu betrachten. Im Zuge der Bebauung des neuen Wohngebietes Langwasser-T wird das künftige Schulareal vollständig von baulich genutzten Flächen bzw. Siedlungsteilen umgeben sein.

Unabhängig davon sind die artenschutzrechtlichen Belange zu erheben und zu berücksichtigen. Daher wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in Auftrag gegeben. Im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens werden die umweltbezogenen abwägungsrelevanten Belange sachgerecht ermittelt und behandelt.

2. ANLASS ZUR AUFSTELLUNG – PLANUNGSZIELE

Die Bertolt- Brecht- Schule wurde 1975 erbaut. Im Sommer 2010 wurde festgestellt, dass aufgrund der vorhandenen baulichen Schäden eine Generalsanierung der Schule notwendig wäre. Das Hochbauamt hat im Sommer 2010 Kosten für eine Generalsanierung in Höhe von 91 Mio. € ermittelt. Die Kosten für einen Neubau auf einem Fremdgrundstück lagen nach seinerzeitiger Schätzung in der gleichen Größenordnung, sodass die Generalsanierung sich als unwirtschaftlich dargestellt hat. Im 2. Quartal 2011 wurde deshalb auf der Basis dieser Wirtschaftlichkeitsuntersuchung entschieden, die Bertolt-Brecht-Schule abzureißen und durch einen Neubau zu ersetzen.

Bereits Ende 2010 hatte der Stadtrat beschlossen, im Rahmen eines internen ÖÖP's (öffentlich-öffentliche Partnerschaft) die WBG KOMMUNAL u.a. mit dem Neubau (bzw. der später verworfenen Generalsanierung) und dem Betrieb der Bertolt-Brecht-Schule zu beauftragen.

Die Standortentscheidung für die Errichtung der BBS an dieser Stelle wurde vom Stadtrat am 18.04.2012 beschlossen. Vorangegangen war eine intensive Alternativenprüfung in Form einer Machbarkeitsstudie (siehe ausführlich Pkt. 4.3.2). Mit dem Neubau der BBS mit Sporthalle wird auch der derzeitige Standort der Grundschule mit Hort (Dependance Zugspitzstraße) überplant. Diese Schule sowie der Hort sollen in der Bertolt-Brecht-Straße in einem kompakten Baukörper auf dem bestehenden Parkplatz der jetzigen BBS (außerhalb des Geltungsbereiches) neu errichtet werden.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 4630 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Schule mit Sporthalle geschaffen. Im Vorfeld wurde zur Sicherung einer städtebaulichen und architektonischen Qualität ein Wettbewerb durchgeführt (siehe auch Pkt. 3). Der Siegerentwurf dient als Grundlage für den Bebauungsplan und dessen Festsetzungen. Durch die Bebauungsplanaufstellung sollen die städtebaulichen und grünordnerischen Zielsetzungen des Entwurfs planungsrechtlich gesichert werden.

Als Planungsziele sind - neben der Sicherung der weiterführenden schulischen Versorgung des Stadtteils Langwasser - insbesondere

- die Regelung der verkehrlichen Erschließung und die Sicherung der überörtlichen Rad-/ Fußwegverbindung
- eine adäquate grünordnerische Gestaltung und Einbindung des Schulstandorts in die Umgebung
- die Berücksichtigung des Lärmschutzes der angrenzenden Wohnbebauung
- die Belange des Denkmalschutzes – hier v.a. im Gelände teilweise vorhandene Fundamentreste des ehemaligen Märzfeldes und die Lage gegenüber des Reichsparteitagsgeländes

zu nennen.

3. WETTBEWERBSVERFAHREN

Gleichzeitig mit dem Beschluss des Stadtrats vom 18.04.2012 zum Neubau der Bertolt-Brecht-Schule auf dem Areal an der Karl-Schönleben-Straße am Kopfende der Großen Straße wurde die WBG KOMMUNAL beauftragt einen Städtebau- und Gebäudewettbewerb für den Neubau durchzuführen. Der Wettbewerb wurde als nichtoffener Realisierungswettbewerb mit vorgeschaltetem, offenem Bewerbungsverfahren ausgelobt. Der Wettbewerb wurde im Zuge eines Verhandlungsverfahrens gemäß § 3 VOF durchgeführt. Zusätzlich zu 10 geladenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern (ohne Bearbeitungshonorar) erfolgte nach einem Losverfahren die Auswahl weiterer 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Der Durchführung des Wettbewerbs lagen die Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2013) zugrunde. Gegenstand des Wettbewerbs war einerseits die Bauwerks- und Freianlagenplanung zum Neubau eines Schulgebäudes für das Schulzentrum Bertolt-Brecht-Schule für ca. 1.800 Schülerinnen und Schüler - mit Gymnasium (3-zügig + Sportzug), Realschule (3-zügig + Sportzug) und Mittelschule (1-zügig + Sportzug) an der Karl-Schönleben-Straße - sowie andererseits die Bauwerks- und Freianlagenplanung zum Neubau einer Grundschule (4-zügig) mit einem Hort (8-gruppig) an der Bertolt-Brecht-Straße.

Die Auslobung erfolgte durch die WBG Kommunal GmbH, Tag der Auslobung war der 06.08.2013. Einlieferungstermin für die Planunterlagen war am Dienstag, 21.01.2014, für das Modell am Dienstag, 04.02.2014, jeweils 17.00 Uhr. Insgesamt wurden 31 Wettbewerbsarbeiten eingereicht, alle 31 Wettbewerbsarbeiten sind termingerecht eingegangen. Das Preisgericht trat am 03.04.2014 im Gebäude 11 im Grundig Immobilienpark in Nürnberg zusammen

Im Ergebnis wurde die Arbeit der Büros Ackermann + Renner, Architekten aus Berlin mit Birke-Zimmermann, LandschaftsArchitekten ebenfalls Berlin mit der Kennziffer 1017 mit dem 1. Preis sowohl für die Teilaufgabe Neubau der Bertolt-Brecht-Schule als auch für die Teilaufgabe Grundschule mit Hort ausgezeichnet.

Auszug aus dem Protokoll der Preisgerichtssitzung:

„Städtebaulich entwickelt sich der Entwurf für die Bertolt-Brecht-Schule konzeptionell nachvollziehbar und bauplastisch gut proportioniert aus einem engen Dialog mit dem „besonderen Ort“ am Ende der Großen Straße, dem entstehenden Stadtquartier im Süden und den vorhandenen Sportflächen im Osten. Hierbei gehen die Verfasser sehr sensibel mit ihrem Baufeld um und schaffen durch eine gekonnte Rhythmisierung von vier zueinander versetzten Schulkörpern und einem solitären Baustein für die Sporthallen eine eindeutige Adressierung, bestens nutzbare schulische Freiflächen und eine pointierte selbstverständliche Antwort auf das Ende der von Norden herkommenden Großen Straße. Die angebotene Querung des Baufeldes der Bertolt-Brecht-Schule vermittelt geschickt zwischen den öffentlichen und schulischen Belangen und bildet einen neuen nördlichen Eingang in das Stadtquartier. (...)

Die maßstäblich angewandte Abfolge von Binnen- und Außenräumen entlang einer von Osten nach Westen verlaufenden Schulstraße gliedert die große Schule wohltuend und schafft unterschiedlich nutzbare Raumsequenzen. Daran angelagert finden sich im Erdgeschoss alle Sonderzonen der Schule, die jeweils gut auffindbar sind und einen hohen Aufenthaltscharakter des Ganztagesbetriebs versprechen. In den zwei Obergeschossen werden alle Cluster und Departments nachvollziehbar abgebildet. Die Verfasser setzen hierbei die Flexibilität der vier Bausteine geschickt ein, um das unterschiedliche Programm zu bewältigen und verleihen somit jedem Baukörper seine eigene Identität unter Beibehaltung einer eindeutigen Gesamterscheinung des Schulkörpers, wobei die Öffnung und Orientierung um die vier großzügig proportionierten Höfe wohltuend ist.

(...)

Die Sporthallen sind als solitärer Baustein im Westen angelagert und nur über die Promenade und ungedeckt erreichbar. Durch die Stapelung der Hallen schaffen die Verfasser ein Baukörpervolumen, welches sich in Körnung und Proportion harmonisch mit dem Schulkörper verbindet. Die Raumbezüge in den Sporthallen sind gekonnt entwickelt und funktionieren(...).“

Der Entwurf bildet die Grundlage für den Rahmenplan und im Weiteren für das Planungskonzept des Bebauungsplans Nr. 4630.

4. GRUNDLAGEN DER PLANUNG

4.1 ANALYSE DES BESTANDS

4.1.1 Lage im Stadtgebiet / Topographie

Der Planbereich liegt im südlichen Stadtgebiet in der Gemarkung Langwasser und wird im Nordwesten von der Karl-Schönleben-Straße begrenzt. Auf der gegenüberliegenden Seite schließen sich das Areal der Nürnberg Messe, das Reichsparteitagsgelände mit dem Schlusspunkt der Großen Straße sowie eine große Waldfläche, die „große Langwasserwiese“ an, die eine Regenrückhaltefunktion für den südöstlich des Plangebiets verlaufenden Langwassergraben hat. Südöstlich und nordöstlich wird der Geltungsbereich durch das künftige Wohngebiet Langwasser-T mit seiner Erschließungsstrasse eingerahmt. Im Südwesten befinden sich die Feuerwache 5 und das Areal des jetzigen Schulstandorts der Bertolt-Brecht-Schule mit seinen ausgedehnten Sportplatzflächen. Das Gebiet ist bis auf einige punktuelle Aufschüttungen nahezu eben und umfasst eine Größe von ca. 35,6 ha.

4.1.2 Gegenwärtige Nutzungen und Baustruktur

Das Areal der neuen Bertolt-Brecht-Schule gliedert sich in zwei Bereiche. Bei dem Grundstücksteil, der direkt an der Karl-Schönleben-Straße liegt, handelt es sich um eine Brachfläche die teilweise mit einem Kiefern-mischwald bewachsen ist.

Im südwestlichen Teil des Plangebiets befindet sich derzeit noch die Grundschul-Dependance Zugspitzstraße mit Hort, die abgerissen und auf dem bestehenden Parkplatz der Bertolt-Brecht-Schule an der gleichnamigen Straße neu errichtet werden soll.

4.1.3 Verkehr

Die Haupteerschließung ist die Karl-Schönleben-Straße, die als Messeroute punktuell eine sehr hohe Verkehrsbelastung aufweist. Fußläufig und mit dem Fahrrad ist das Gebiet v.a. über die bestehende Geh- und Radwegverbindung, die den Stadtteil Langwasser mit der Innenstadt verbindet, erschlossen.

4.2 PLANERISCHE VORGABEN/ VORHANDENES PLANUNGSRECHT

4.2.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (FNP)

Im wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (FNP) der Stadt Nürnberg ist die Fläche als Wohnbaufläche, Fläche für den Gemeinbedarf Schule sowie Grünfläche dargestellt. Die bestehende Geh- und Radwegverbindung, die vom Reichswald ausgehend durch Langwasser hindurch zur Großen Straße verläuft und Langwasser auf direktem Weg mit der Innenstadt verbindet, ist als übergeordnete Freiraumverbindung dargestellt.

Die geplanten Festsetzungen entsprechen nicht den Darstellungen des FNP weshalb bereits in der Sitzung des Stadtrats vom 21.11. bis 25.11.2013 die Einleitung des Verfahrens zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen wurde. Das Änderungsverfahren umfasst einen größeren Bereich als den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4630, da auch die Nachnutzung des derzeitigen Schulstandortes als Wohnbaufläche mit einbezogen wurde. Es handelt sich daher nicht um ein Parallelverfahren im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Bei Anwendung des § 13a BauGB für das Bebauungsplanverfahren wird der FNP im Wege der Berichtigung (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB) angepasst. Diese Möglichkeit soll im Bereich des Geltungsbereichs Anwendung finden, die übrigen Bereiche des Änderungsverfahrens bleiben davon unberührt.

4.2.2 Bebauungspläne

Das Wettbewerbsgebiet umfasst sowohl Bereiche, für die Planungsrecht gem. § 30 BauGB besteht, als auch einen Teilbereich an der Karl-Schönleben-Straße, der als Außenbereich gem. § 35 BauGB einzustufen ist.

Der Bebauungsplan Nr. 4261 mit der Grundschule Dependance Zugspitzstraße liegt vollständig im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4630 und wird durch diesen aufgehoben. Südwestlich des Geltungsbereichs grenzt der Bebauungsplan Nr. 4486 mit der Feuerwache an, dieser wird teilweise überplant.

Unmittelbar nordöstlich (Stichstraße) und südlich angrenzend an das Plangebiet wird in den nächsten Jahren das Wohngebiet „Langwasser T“ entstehen, für das mit dem Bebauungsplan Nr. 4302 im Juli 2013 die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen worden sind, dieser bleibt von der Planung unberührt.

4.3 SONSTIGE RAHMENBEDINGUNGEN

4.3.1 Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet umfasst zum einen eine Teilfläche aus dem Grundstück Fl.Nr. 145/2, Gemarkung Langwasser, das sich im Eigentum der wbg Nürnberg GmbH Immobilienunternehmen (wbg) befindet. Der jetzige Standort der Grundschule mit der Fl.Nr. 145/1342, der ebenfalls überplant wird, befindet sich im Eigentum der Stadt Nürnberg.

4.3.2 Kommunalpolitische Gründe/ sonstige Stadtratsbeschlüsse

In der Sitzung des Stadtrats am 18.04.2012 wurde beschlossen, den notwendigen Neubau der Bertolt-Brecht-Schule einschließlich der Sporthallen auf dem ursprünglich für ein Hotel vorgesehenen Grundstück entlang der Karl-Schönleben-Straße gegenüber dem Ende der Großen Straße zu errichten. Vorangegangen war eine intensive Prüfung der möglichen Varianten für den Neubau der Bertolt-Brecht-Schule, nachdem sich die dringend erforderliche Sanierung des 1975 errichteten Schulgebäudes als unwirtschaftlich herausgestellt hatte.

Grundlage der Entscheidung war das Ergebnis einer von der wbg beauftragten Machbarkeitsstudie, bei der sich das Szenario VIII als geeignetste und wirtschaftlichste Lösung herausstellte. Das Szenario VIII sieht einen Neubau der Bertolt-Brecht-Schule auf dem ursprünglich für ein Hotel vorgesehenen Grundstück entlang der Karl-Schönleben-Straße am Kopfende der Großen Straße und dem nördlichen Kopfteil des Baugebiets T vor. Die Sportanlagen können dabei zu einem großen Teil am bisherigen Standort erhalten werden. Die Realisierung dieses herausragenden Infrastrukturbeitrages und Bildungsstandorts ist für den Zeitraum 2017 bis 2019 angestrebt.

4.3.3 Chronologie der Gebietsentwicklung

Der Stadtteil Langwasser liegt im Südosten der Kernstadt Nürnbergs und verfügt über eine Fläche von ca. 5 km². Der Name der Trabantenstadt ist dem Bach „Langwassergraben“ entlehnt, der den Stadtteil durchzieht.

Um die Menschenmassen, die in der Zeit des Nationalsozialismus nach Nürnberg zu den „Reichsparteitagen“ auf dem benachbarten Gelände um den Dutzendteich kamen, zu beherbergen, wurden ab 1934 auf dem Areal während der Großveranstaltungen Zeltlager aufgebaut. Zeitgleich mit dem Beginn des 2. Weltkriegs und dem Ende der „Reichsparteitage“ 1939 begann die Wehrmacht, das Areal als Kriegsgefangenenlager zu nutzen. Nach Kriegsende wurden ab 1948/49 die Flächen zum Teil als Flüchtlingslager verwendet und ab ca. 1950 mit ersten Wohnhäusern bebaut.

Zusammen mit der Stadt Nürnberg lobte die wbg als Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Nürnberg 1955 einen Architektenwettbewerb aus. Der daraus entstandene und grundsätzlich bis heute gültige Masterplan der Architekten Franz Reichel, Hermann Scherzer und dem Landschaftsarchitekten Hermann Thiele strukturiert das Gelände in durch Stichstraßen erschlossene Wohngebiete, die von Grüngürteln umfasst sind, zentrale Versorgungsbereiche

und von den Wohnquartieren getrennte Gewerbegebiete. Zentrale Einrichtungen, wie ein Gemeinschaftshaus und ein Einkaufszentrum liegen an einer den Stadtteil durchziehenden Hauptmagistrale. Die Haupteinschließung des öffentlichen Personennahverkehrs erfolgt seit den späten 60er Jahren durch die U-Bahn Linie 1, die von Langwasser-Süd aus den Stadtteil in nordwestlicher Richtung durchquert und ins Zentrum führt. Der gesamte Stadtteil wird durch Fernwärme versorgt.

Im Langwasser-Vertrag zwischen der Stadt Nürnberg und der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Nürnberg mbH (wbg) von 1965 werden die Einzelheiten der Planungsträgerschaft der wbg für den Stadtteil Nürnberg-Langwasser geregelt.

Im nördlichen Teilbereich von Langwasser, südlich der Karl-Schönleben-Straße, befindet sich die Fläche, auf der das 1938 mit dem Bau begonnene Märzfeld lag. Im Anschluss an die Große Straße sollte dort ein fast 600.000 qm großes Aufmarschgelände mit Tribünenanlagen und 24 Wehrtürmen entstehen. Bis Kriegsbeginn im September 1939 wurden 11 Türme mit ca. 38 m Höhe und Teile der 14 m hohen Tribünen fertig gestellt. Ab 1957 begann die Stadt auf dem südöstlichen Teil des ehemaligen Reichsparteitagsgeländes den neuen Stadtteil Langwasser aufzubauen. Die 11 Märzfeldtürme wurden deshalb 1966/1967 gesprengt. Seit 28.12.2001 sind die Fundamente des Märzfelds als Bodendenkmal in die Denkmalliste aufgenommen.

Für einen Teil dieser Fläche wurde am 20.06.2013 im Stadtplanungsausschuss (AfS) der Bebauungsplan Nr. 4302 für das Baugebiet „Langwasser T“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 4302, der südlich an den geplanten Schulstandort angrenzt, schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das letzte große Baugebiet in Langwasser und stellt zugleich den letzten Baustein der bedeutenden, überregional beachteten städtebaulichen Entwicklung Nürnbergs dar. Für den nördlichen Teilbereich des Plangebiets „Quartier T“, direkt am Ende der Großen Straße mit einer Größe von ca. 0,7 ha, war Ende 2008 ein begrenzt offener einstufiger Realisierungswettbewerb zur Planung eines Hotels durchgeführt worden. Über das Ergebnis wurde im Stadtplanungsausschuss am 29.10.2009 berichtet.

Mit Stadtratsbeschluss vom 18.04.2012 fiel dann die Entscheidung für den Neubau der Bertolt-Brecht-Schule am Standort Langwasser und hier für eine Variante, bei der weitere Flächen, zusätzlich zu der ehemals für den Hotelneubau vorgesehenen Fläche entlang der Karl-Schönleben-Str. von der Schulnutzung in Anspruch genommen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4302 wurde daher um zwei Baufelder im Norden des Gebiets reduziert

Das Baugebiet „Langwasser T“ befindet sich bereits in der Realisierungsphase, begonnen wurde mit den ersten Erschließungsmaßnahmen - dem Herrichten des Grundstücks - im Februar 2014. Der Kanalbau beginnt noch im September/Oktober 2014.

5. PLANUNGSKONZEPT

5.1 NUTZUNGSKONZEPT

Die Bertolt-Brecht-Schule besteht aus einem Gymnasium, einer Real- und Mittelschule und mehreren Sporthallen mit Zuschauertribüne. Sie ist eine Eliteschule des Sports, Eliteschule des Fußballs, Partnerschule des Leistungssports, UNESCO-Projekt-Schule und Partnerschule des Bayerischen Rundfunks. Für die Erwachsenenbildung ist ein Abendgymnasium im Schulgebäude integriert.

Kinder und Jugendliche verbringen einen wesentlichen Teil ihres Lebens in der Schule. Ziel des Konzepts ist es deshalb, die neuen Schulbauten als offene Häuser zu formulieren und als Orte für vielfältiges Lernen, Lehren und Leben zu entwickeln.

5.2 ANGESTREBTE BAUSTRUKTUR

Die neue Bertolt-Brecht-Schule vermittelt zwischen der großteiligen Stadtfigur Große Straße/Messeareal im Norden und der eher kleinteiligen Struktur des Quartiers Langwasser im Süden:

Die Schule wird durch die klare Geometrie des Baufelds als kompakter Stadtbaustein im Areal ablesbar und bildet so den Abschluss der nördlich gelegenen Großstruktur. Außerdem formuliert die BBS durch präzise Einschnitte und Rücksprünge vielseitige Stadt- und Freiräume, die den Dialog zur kleinteiligen Nachbarschaft im Süden herstellen.

5.3 VERKEHRLICHE ERSCHLIESSUNG

Die Anlieferung der neuen Bertolt-Brecht-Schule soll über die neu zu schaffende Stichstraße zum Wohngebiet Langwasser T erfolgen. Dort sieht der zukünftige Straßenplan neben dem Zweirichtungsradweg auch Halteplätze für Hol- und Bringdienste vor. Im weiteren Planungsverlauf sind die Andienung in der Stichstraße und die Anbindung an die Karl-Schönleben-Straße abzustimmen.

Für Lehrkräfte, mit dem Kfz anfahrende Schülerinnen und Schüler sowie für das Abendgymnasium und die Sportveranstaltungen sind Stellplätze in einer Tiefgarage unter dem Hauptgebäude der neuen Bertolt-Brecht-Schule geplant, die von der neuen Stichstraße aus erschlossen werden und auch während der besucherstarken Messen konfliktfrei erreicht werden können.

Mit einem hohen Anteil von Schülern im Entfernungsbereich bis 3 km wird der Radverkehr eine wesentliche Rolle spielen. Eine Rad- und Gehwegnutzung soll an der Einmündung der Großen Straße in die Karl-Schönleben-Straße anknüpfen, da entlang der Ostseite der Großen Straße der Zweirichtungsradweg Richtung Innenstadt verläuft. Die im FNP als „Übergeordnete Freiraumverbindung“ dargestellte Geh- und Radwegverbindung hat Bedeutung für den gesamten Stadtteil Langwasser, da sie die direkte Verbindung in die Innenstadt darstellt. Der Entwurf sieht eine Durchquerung des Schulareals zwischen der Sporthalle und den Schulgebäude vor, die genaue Ausgestaltung dieser Promenade z.B. als sog. „Shared Space“ muss im weiteren Planungsverlauf vertieft werden. Für die Zeiten, in denen regelmäßig mit erhöhten Schüleraufkommen im Bereich der Promenade zu rechnen ist, steht dem schnelleren Radverkehr auch ein „Bypass“-Radweg im Westen der Sporthalle zu Verfügung.

5.4 LÄRMIMMISSIONSSCHUTZ

Auf die neue Bertolt-Brecht-Schule wirken Verkehrsgeräuschemissionen von der Karl-Schönleben-Straße einschließlich Fahrverkehre Messebetrieb und Großveranstaltungen, Gewerbegeräuschemissionen von den Anlagen der Messegebäude (haustechnische Anlagen, Ladetätigkeiten) und Geräuschemissionen durch mögliche Übungsbetriebe der Feuerwehr ein. Von der Schule selbst gehen zukünftig neben den bereits bestehenden Sportanlagen Geräuschemissionen durch die Pausenhöfe, An-/ Abfahrten von PKW und Anlieferungen durch LKW / Transporter aus.

An der Bertolt-Brecht-Schule sollen sich bis zu 1.800 Schülerinnen und Schüler auf den Pausenhöfen im Freien aufhalten. Aus schallimmissionsschutztechnischer Sicht sind zum einen die Geräuschemissionen in der Wohnnachbarschaft (angrenzende WA-Gebiete) und zum anderen die von außen insbesondere durch die Karl-Schönleben-Straße einwirkenden Geräusche wesentlich. Im weiteren Verfahrensverlauf wird ein schalltechnisches Gutachten erstellt, welches die grundsätzlichen Wege zur Bewältigung der Konflikte aufzeigt.

5.5 GRÜNORDNERISCHES KONZEPT/ FREIFLÄCHENPLANUNG

Die Modellierung des komplexen Volumens gliedert die Schule zu einem Ensemble aus maßstäblichen Baukörpern und zugeordneten Außenräumen:

Der Vorplatz der BBS am Ende der Achse der Großen Straße bildet die Hauptadresse der Schule sowie das öffentliche Entree für die unterschiedlichen Sport- und Veranstaltungsnut-

zungen der BBS. Gleichzeitig öffnet sich der Vorplatz über die Quartierspromenade direkt zum Quartier Langwasser T und bindet dieses durch verschiedene Freiraumgestaltungen und eine Grünanlage im Bereich des derzeitigen Grundschulstandortes an, die künftig sowohl von den Schülern der BBS als auch von den Anwohnern des angrenzenden Quartiers genutzt werden können. Es ist beabsichtigt den umfangreichen Gehölzbestand zumindest in den Randbereichen und insbesondere im Bereich der vorhandenen Sportflächen als Rahmenpflanzung im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen.

An der Karl-Schönleben-Straße ist weitestgehend Raum für die Pflanzung einer Baumreihe vor den geplanten Schulneubauten vorgesehen, um die entlang der Zufahrtsstraße zur Messe beidseitig vorhandenen Gehölzbestände fortzusetzen und deren positive Wirkung auf Besucher nicht zu unterbrechen. Im Falle der Positionierung einer Elternzufahrt an der Karl-Schönleben-Straße würde die Baumreihe in diesem Bereich unterbrochen werden.

Die Schulhöfe für Unter- und Oberstufe werden durch Rücksprünge im Baukörper gefasst und leiten in den offenen Außenraum der Schule im Süden über. Im Osten öffnet sich der Oberstufenschulhof als zweite Schuladresse zur Quartiersstraße und der geplanten PKW Anbindung.

Die grünen Innenhöfe bilden neben den nach außen orientierten Pausenbereichen zusätzliche, eher zurückgezogene Aufenthaltsqualitäten für konzentriertes Arbeiten, Lernen und Kommunizieren. Außerdem erleichtern die themenbezogenen Innenhöfe (z.B. grünes Klassenzimmer, Skulpturenhof, Lesehof etc.) die Orientierung im Gebäude.

Zur Ergänzung der grünen Innenhöfe wird die Durchführung weiterer grünordnerischer Maßnahmen wie Fassadenbegrünung und Dachbegrünung in Verbindung mit der Versickerung von anfallenden Oberflächenwässern auf den Freiflächen geprüft.

Nürnberg, den 03.09.2014
Stadtplanungsamt

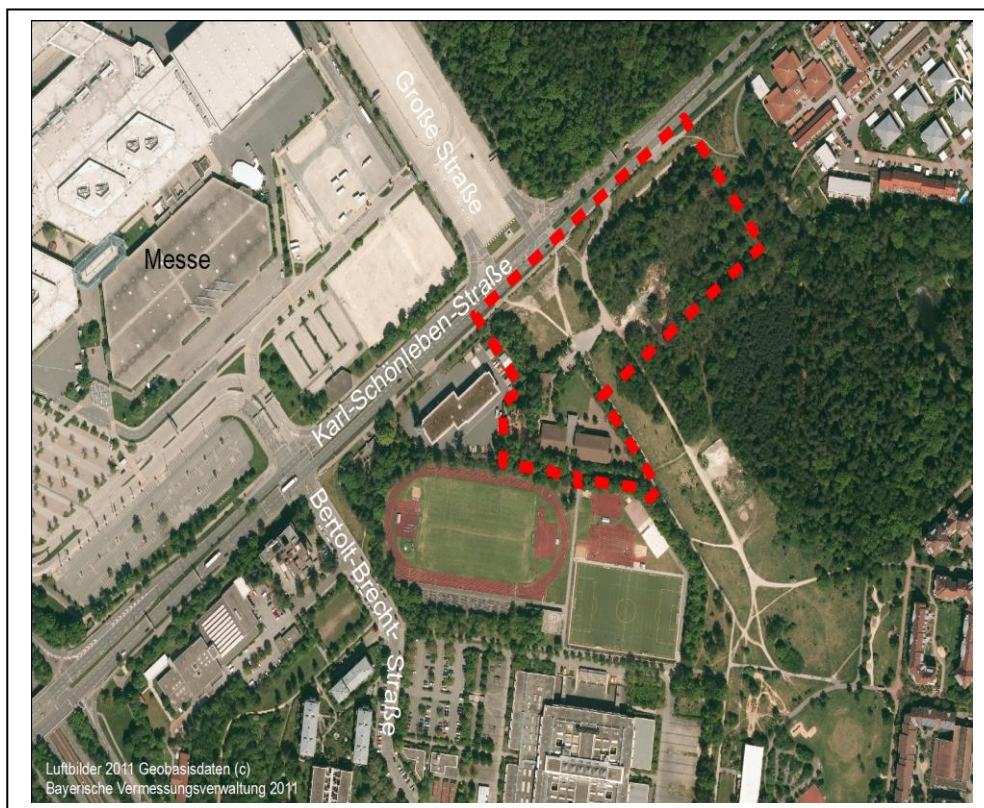
gez.
i.V. Faßbender

Umweltprüfung in der Bauleitplanung

B-Plan Nr. 4630

Entwurf Umweltbericht

Stand: 25.08.2014



Planungsgebiet B-Plan Nr. 4630

Inhalt

1. Einleitung.....	3
1.1 Ziele des Bebauungsplanes / Festsetzungen	3
1.2 Plangrundlagen	3
1.3 Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen	4
2. Bestandsanalyse und Bewertung der Umweltauswirkungen / Prognose bei Durchführung der Planung.....	7
2.1 Boden, Wasser	7
2.2 Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt.....	8
2.3 Landschaft.....	8
2.4 Mensch, menschliche Gesundheit	9
2.4.1 Erholung	9
2.4.2 Lärmbelastung.....	10
2.4.3 Störfallvorsorge	10
2.5 Luft	10
2.6 Klima	10
2.7 Kultur- und Sachgüter.....	12
3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante	12
4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	12
4.1 Ausgleich (Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung)	14
4.2 Europäischer und nationaler Artenschutz	15
5. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat) und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.....	15
6. Geprüfte Alternativen.....	15
7. Methodik / Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	16
8. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	16
9. Zusammenfassung	17

ANHANG:

Plan 1: Stadtklimatische Einordnung des PG (Klimafunktionskarte)

Plan 2: Stadtklimatische Einordnung des PG (Planungshinweiskarte)

1. Einleitung

Das Bebauungsplan(B-Plan)-Verfahren Nr. 4630 „Bertolt-Brecht-Schule“ soll am 02.10.2014 eingeleitet und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen werden. Es ist beabsichtigt, dass Verfahren gemäß § 13a BauGB aufzustellen. Von der Durchführung einer Umweltprüfung und Erstellung eines Umweltberichtes kann nach § 13a, Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Entsprechend des innerhalb der Stadt Nürnberg vereinbarten Vorgehens wird jedoch eine erste Fassung des Umweltberichtes auf Grundlage der mit Schreiben vom 04.07.2014 bzw. 18.07.2014 von Stpl instruierten Unterlagen erstellt.

Das Plangebiet liegt im südöstlichen Stadtgebiet in der Gemarkung Langwasser und wird von der Karl-Schönleben-Straße im Norden, dem künftigen Baugebiet Langwasser T im Süden bzw. Südosten sowie der Feuerwache 5 und dem Areal des jetzigen Schulstandortes der Bertolt-Brecht-Schule im Westen begrenzt. Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Fläche von ca. 35 ha.

1.1 Ziele des Bebauungsplanes / Festsetzungen

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau der Bertolt-Brecht-Schule. Eine detailliertere Beschreibung der Planungsziele und Festsetzungen findet sich in der Begründung zum Rahmenplan.

1.2 Plangrundlagen

Im wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (FNP/LP) ist das Plangebiet als Wohnbaufläche, Fläche für Gemeinbedarf sowie Grünfläche dargestellt. Die bestehende Rad-/Gehwegverbindung ist als übergeordnete Freiraumverbindung ausgewiesen. Da die geplanten Festsetzungen nicht den Darstellungen des FNP entsprechen, ist ein FNP-Änderungsverfahren bereits eingeleitet worden.

Das Plangebiet umfasst Bereiche, für die bereits rechtskräftige Bebauungspläne (Nr. 4261, 4302, 4486) bestehen.

Im Planungsbereich liegen keine FFH- oder SPA-Gebiete, ebenso keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete.

Geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmale sind dort nicht ausgewiesen.

Gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind im Gebiet nicht vorhanden.

Die in der Stadtbiotopkartierung erfassten Biotope Nr. N-1484-001 (Teilfläche, Altgrasbestand, vereinzelt Magerrasenarten) und N-0314-001 (Teilfläche, Wald) befinden sich innerhalb des Plangebietes. Im Rahmen der Arten- und Biotopschutzkartierung wurde der östliche Teilbereich flächendeckend als regional bedeutsamer Lebensraum (ABSP-Nr. 813) eingestuft, der westliche Teilbereich (Verlängerung „Große Straße“) wurde zu mehr als 50% als überregional bedeutsamer Lebensraum (Teile ABSP-Nr. 814) bewertet.

Der vorhandene Wald ist Wald im Sinne des Waldgesetzes.

1.3 Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

Grund und Boden, Wasser

§ 1a Baugesetzbuch (BauGB) / Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern 2013:

Mit Grund und Boden soll schonend umgegangen werden, d.h. der Flächenverbrauch soll verringert und einer Innenverdichtung Vorrang gegeben werden. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz hat die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Gemäß dem Grundsatz des LEP sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG):

Die Funktionen des Bodens sollen nachhaltig gesichert, schädliche Bodenveränderungen abgewehrt und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden getroffen werden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden.

ABSP der Stadt Nürnberg:

Eine Reihe von Bodenschutzzielen sind hier formuliert. Insbesondere sollen ökologisch wertvolle Bereiche von Versiegelung freigehalten werden.

§ 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Niederschlagswasser soll ortsnah versickert oder verrieselt werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Des Weiteren gibt die Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg der Versickerung von Niederschlagswässern bzw. deren sonstiger alternativer Ableitung den Vorrang. Mit Einführung des getrennten Gebührenmaßstabs für Niederschlagswasser und Abwasser seit 01.01.2000 wird dies auch in der entsprechenden Gebührensatzung berücksichtigt.

Stadtratsbeschluss vom 27.06.2012:

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (InSEK) „Nürnberg am Wasser“ beinhaltet Leitlinien für künftige gesamtstädtische Planungen und Konzepte im Bezug auf die Gemeinschaftsaufgabe Wasser.

Beschluss des Umweltausschusses vom 09.10.2013 und des Stadtplanungsausschusses vom 07.11.2013:

Die Stadtverwaltung prüft in jedem Bauleitplanverfahren, der eine Neubauplanung vorsieht (einschließlich Konversionsflächen) die Möglichkeiten und die Realisierbarkeit eines nachhaltigen Umgangs mit und einer ortsnahen Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers.

Artenschutz und Biologische Vielfalt

Die Rechtsvorgaben für den speziellen Artenschutz sind in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt. Aussagen zum Natura 2000 – Konzept der EU finden sich in den §§ 31 – 36 BNatSchG. Die Rechtsgrundlagen zum Artenschutz unterliegen nicht der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung. Siehe auch Kapitel 4.

Die *Bayerische Biodiversitätsstrategie*, beschlossen vom Bayerischen Ministerrat (1. April 2008) nennt u.a. folgenden Handlungsschwerpunkt: Berücksichtigung der Aspekte des Artenschutzes und des Biotopverbunds sowie des Ziels der Erhaltung von Gebieten mit hoher biologischer Vielfalt bei der Trassierung von Verkehrswegen und der Ausweisung neuer Siedlungs- und Gewerbeflächen.

Natur und Landschaft

Nach § 1 BNatSchG ist die biologische Vielfalt dauerhaft zu sichern. Die §§ 23 bis 29 BNatSchG treffen Aussagen zum Schutz bestimmter Flächen und einzelner Bestandteile der Natur. In § 20 BNatSchG ist das Ziel festgesetzt, mind. 10% der Landesfläche als Netz verbundener Biotop zu sichern. Der Biotopverbund dient u.a. der dauerhaften

Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotop und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Menschliche Gesundheit: Erholung, Lärm, Luft, Grün- und Freiraum

DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau): gibt aus Sicht des Schallschutzes im Städtebau erwünschte Orientierungswerte vor.

16. BImSchV (Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verkehrslärmschutzverordnung): legt Grenzwerte für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen fest.

EG-Umgebungslärmrichtlinie von 2002: soll einen europaweiten Überblick über die Lärmbelastung verschaffen. Dazu wurden strategische Lärmkarten erstellt. In der anschließenden Lärmaktionsplanung können die Behörden nach eigenem Ermessen Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung

festlegen. Diese Maßnahmenpläne sind jedoch nicht rechtsverbindlich.

Bezüglich der Luftbelastung gelten die Grenzwerte der 39. BImSchV; sie betreffen überwiegend das Schutzgut „menschliche Gesundheit“, einzelne Grenzwerte zielen auch auf den Schutz der Vegetation.

Beschluss des Umweltausschusses vom 12.03.2014 und des Stadtplanungsausschusses vom 27.03.2014:

Das gesamtstädtische Freiraumkonzept (GFK) und das Leitbild „Kompaktes Grünes Nürnberg 2030“ bilden die Grundlage der Grün- und Freiraumplanungen der Stadt Nürnberg.

Klima

BauGB § 1 Abs. 5 und 6:

Der globale Klimaschutz, der Einsatz und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie gehören zu einer gemeindlichen Aufgabe im Rahmen der Bauleitplanung. Am 30. Juni 2011 hat der Bundestag die Novellierung des BauGB durch das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ beschlossen (BauGB-Klimanovelle 2011). Die Belange des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel sind dadurch erweitert worden. Bauleitpläne sollen dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insb. auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.

BauGB § 1a Abs. 5:

Es soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Neufassung der EU-Gebäuderichtlinie (2010/31/EU) vom 19.05.2010:

Alle Neubauten sind ab 2021 als Niedrigstenergiegebäude auszuführen, d.h. der Energiebedarf ist sehr gering oder liegt fast bei null. Er sollte zu einem wesentlichen Teil aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Erneuerbares-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG):

Alle Eigentümer von Gebäuden sind zu einer anteiligen Nutzung von regenerativen Energien verpflichtet.

Umweltausschussbeschluss vom 23.01.2013:

In Bebauungsplanverfahren oder anderen städtebaulichen Vorhaben sind grundsätzlich Energiekonzepte zu erstellen mit dem Ziel, eine CO₂-neutrale Energieversorgung für den Neubau zu erreichen.

EnEV (Novellierung 2014):

Die neue Energieeinsparverordnung ist am 01. Mai 2014 in Kraft getreten. Die energetischen Anforderungen an Neubauten werden dabei ab 01. Januar 2016 weiter angehoben und sind ein wichtiger Zwischenschritt hin zum EU-Niedrigstenergiegebäudebestand, der ab spätestens 2021 gilt.

Gemeinsamer Beschluss des Stadtplanungs- und Umweltausschusses vom 26.06.2014:

Das Stadtklimagutachten stellt eine Grundlage für alle weiteren Planungen der Stadt Nürnberg dar und ist bei anstehenden Planungsvorhaben zu berücksichtigen. Mit dem Stadtklimagutachten liegt eine aktuelle Datengrundlage und Analyse der klimaökologischen Funktionen für das Nürnberger Stadtklima vor. Wichtige Ergebnisse und Empfehlungen für die weitere städtebauliche Entwicklung werden in einer Klimafunktions- und einer Planungshinweiskarte dargestellt.

Stadtratsbeschluss vom 23.07.2014:

Der maßnahmenbezogene Klimafahrplan 2010 – 2050 umfasst die Bereiche Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Die CO₂-Emissionen in Nürnberg sollen, gegenüber den Werten von 1990, bis 2030 um 50% (Zielsetzung des Klimabündnisses der europäischen Städte), bis 2050 um 80% reduziert werden (Zielsetzung der Bundesregierung). Bis zum Jahr 2020 soll das EU-20-20-20-Ziel (CO₂-Reduktion um 20%, Effizienzsteigerung um 20%, Anteil der erneuerbaren Energien von 20%) erreicht werden. Zur Anpassung an den Klimawandel werden die vorgeschlagenen Maßnahmen sukzessive ergänzt und aktualisiert. Im Kontext mit den Zielvorgaben des Masterplans Freiraum und des Stadtklimagutachtens werden Umsetzungsstrategien entwickelt.

2. Bestandsanalyse und Bewertung der Umwelt- auswirkungen / Prognose bei Durchführung der Planung

2.1 Boden, Wasser

Ausgangssituation

Der geologische Untergrund besteht aus Keupersandsteinen mit horizontalen Einlagerungen von Basisletten des Unteren Burgsandsteins, denen 2 – 4 m mächtige wechselfeuchte Sand- und Lehmböden aufliegen. Die Geländeoberfläche besteht überwiegend aus Auffüllmaterial (0 – 2 m), das aus der ehemaligen Nutzung als Reichsparteitagsgelände (Märzfeld) stammt. Mit Ausnahme der Grundschule (Fl.Nr. 145/1342), die abgerissen werden soll, ist das Planungsgebiet derzeit unversiegelt.

Natürliche Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Grundwasserfließrichtung ist nach Norden gerichtet. Der Grundwasserflurabstand liegt großräumig bei 3-5 m. Auf dem Gelände befindet sich eine Grundwassermessstelle; hier wurde bei der Stichtagsmessung 2013 ein Grundwasserflurabstand von 3,3 m unter Flur gemessen. Die Messstelle ist zu erhalten; sollte dies nicht möglich sein, ist in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg eine Ersatzmessstelle einzurichten.

Versickerung

Die Versickerungseignung ist nach erster Einschätzung zwar grundsätzlich vorhanden, muss aber als nicht sehr günstig eingestuft werden. Zur Klärung geeigneter Maßnahmen für den ortsnahen Umgang mit Niederschlagswässern sind daher entsprechende Untersuchungen notwendig. Die Ergebnisse des vorliegenden Gutachtens für das angrenzende Baugebiet Langwasser T aus dem Jahr 2011 (Geotechnisches Büro Dr. Tarasconi) sollten berücksichtigt werden.

Vorbelastungen

Die Zusammensetzung bzw. Schadstoffbelastung des Auffüllmaterials ist weitgehend unbekannt, eine Umweltrelevanz ist jedoch nicht auszuschließen. Altlastenrelevante gewerbliche Vornutzungen sind für den Planungsbereich nicht bekannt. Im Bereich der Grundschule wurden in der Vergangenheit geringfügig erhöhte Gehalte an Schwermetallen und Mineralölkohlenwasserstoffen festgestellt.

Das Stadtgebiet Nürnberg ist im Hinblick auf Kriegsalastlasten prinzipiell als Belastungsgebiet einzustufen. Vor Baubeginn sollte daher die konkrete Überprüfung mittels Luftbildauswertung durch eine Fachfirma erfolgen.

Auswirkungen / Prognose

Mit der vorgesehenen Bebauung und Neuversiegelung wird ein großer Teil des Plangebietes versiegelt. Damit verbunden ist der endgültige Verlust der natürlichen Bodenfunktionen, wie z.B. Grundwasserneubildung, Arten- und Biotopschutzfunktion.

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG ist eine ortsnahe Beseitigung des Niederschlagswassers durch Versickerung, Verrieselung oder Einleitung in die Kanalisation – ohne Vermischung mit Schmutzwasser – vorzusehen. Die Hauptmenge des anfallenden Regenwassers kann über die vorhandenen Regenwasserkanäle (Trennsystem) in den Langwasserbach eingeleitet werden und wird somit wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt. Die Prüfung der vorhandenen Kapazitäten ist erforderlich. Weitere Möglichkeiten einer alter-

nativen Behandlung des Regenwassers sowie der Regenrückhaltung, wie z.B. dezentrale Versickerungsanlagen, aber auch Dachbegrünung, versickerungsfreundlicher Ausbau befestigter Oberflächen sollten geprüft und umgesetzt werden.

Aufgrund der zu vermutenden Vorbelastungssituation durch Auffüllungen wird im Bereich von geplanten Freiflächen die Durchführung von Bodenuntersuchungen empfohlen.

Insgesamt können die Auswirkungen für die Schutzgüter Boden und Wasser aufgrund der Vorbelastungen und bei Umsetzung der konfliktmindernden Maßnahmen als nicht erheblich eingestuft werden.

2.2 Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt

Ausgangssituation

Der Vegetationsbestand im Plangebiet setzt sich im Wesentlichen aus Kiefernmischwald und mageren Wiesenbrachen zusammen. Den Kiefernmischwald prägen Kiefern, Eichen und Birken unterschiedlichen Alters. Insbesondere die älteren Baumbestände haben aufgrund ihres potentiellen Höhlen-/Totholz- und Nahrungsangebots eine besondere Bedeutung für Vögel und Fledermäuse. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse zum angrenzenden Baugebiet Langwasser T ist mit dem Vorkommen geschützter und streng geschützter Arten zu rechnen. Die mageren Wiesenflächen stellen potentielle Lebensräume für Laufkäfer, Heuschrecken und Zauneidechsen dar.

Im Planbereich liegen die in der Stadtbiotopkartierung erfassten Biotope Nr. N-1484-001 (Teilfläche, Altgrasbestand, vereinzelt Magerrasenarten) und N-0314-001 (Teilfläche, Wald). Im Rahmen der Arten- und Biotopschutzkartierung wurde der östliche Teilbereich flächendeckend als regional bedeutsamer Lebensraum (ABSP-Nr. 813) eingestuft, der westliche Teilbereich (Verlängerung „Große Straße“) wurde zu mehr als 50% als überregional bedeutsamer Lebensraum (Teile ABSP-Nr. 814) bewertet.

Das Plangebiet ist in seiner Bedeutung für Pflanzen und Tiere hoch einzustufen.

Auswirkungen / Prognose

Der geplante Neubau der Bertolt-Brecht-Schule hat den weitgehenden Verlust der vorhandenen Vegetation und damit der Lebensräume der Tiere zur Folge. Der – nach Rodung im Bereich des B-Planes Langwasser T – noch verbliebene Waldbestand muss gerodet werden, sodass die Lebensräume für Vögel und Fledermäuse noch weiter eingeschränkt werden.

Die Bebauung des Gebietes hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt. Aufgrund der zu erwartenden Beeinträchtigung streng geschützter Arten ist die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erforderlich und auch bereits vergeben worden.

2.3 Landschaft

Ausgangssituation

Im Plangebiet sind magere Wiesenflächen mit Gehölzinseln sowie ein Kiefernmischwald mit einer Vielfalt verschiedener Baumarten (Kiefern, Birken, Eichen) von unterschiedlicher Größe und unterschiedlichem Alter prägend für das Landschaftsbild. An die Feuerwache

angrenzend befindet sich eine Grundschule mit umgebenden, gehölzbestandenen Grünflächen. Vom Plangebiet über die Karl-Schönleben-Straße und die „Große Straße“ besteht eine Blickbeziehung zur Burg. Ein großer Anteil des südlich angrenzenden Waldes wurde bereits für das geplante Wohngebiet Langwasser „T“ (rechtsverbindlicher Bebauungsplan Nr. 4302) gerodet.

Das Plangebiet ist Teil einer (noch) ungenutzten großen Freifläche und kann daher nicht isoliert betrachtet werden. Der Bereich ist unterschiedlich strukturiert (Grünanlagen, offene Bereiche, Wald, Langwasserbach und Langwassersee) und wird von den Einwohnern aus Langwasser zur Erholung genutzt.

Die Bedeutung für das Landschaftsbild ist in Folge bzw. trotz der Überplanung des südlich angrenzenden Bereichs mit dem Baugebiet Langwasser „T“ als hoch einzustufen.

Auswirkungen / Prognose

Das Plangebiet wird zum überwiegenden Teil überbaut bzw. versiegelt. Der das Landschaftsbild prägende Kiefernmischwald wird gerodet. Zum derzeitigen Planungsstand sollen trotz noch vielfach ungeklärter Flächenbedarfe für unterschiedlichste Nutzungen randliche, gehölzbestandene Grünstreifen angelegt werden. Der überwiegende Teil des Grundstücks der Grundschule, die abgebrochen wird, soll als Grünanlage mit Aufenthaltsqualität gestaltet werden. Die Sichtachse „Burg – Große Straße“ bleibt erhalten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind als erheblich zu bewerten.

2.4 Mensch, menschliche Gesundheit

2.4.1 Erholung

Ausgangssituation

Auf den offenen Wiesenflächen sowie im Kiefernmischwald am östlichen Rand des Plangebietes ist unreglementiertes Spielen und Naturerleben möglich. Das Gelände wird ausgiebig von Kindern und Jugendlichen sowie von Joggern und Hundebesitzern aus den angrenzenden Wohngebieten genutzt. Im Übergang zu den Baugebieten Langwasser „S“ und „R“ befinden sich darüber hinaus öffentliche Grünflächen. Vorhandene Wege und Trampelpfade, die zu den Schulen, zur Bushaltestelle an der Karl-Schönleben-Straße sowie zum Volkspark Dutzendteich führen, werden von Fahrradfahrern und Fußgängern genutzt.

Flächen mit solchen Strukturen sind im besiedelten Bereich selten und daher in ihrer Bedeutung als hoch einzustufen.

Auswirkungen / Prognose

Die derzeit noch vorhandenen Freiflächen werden weitgehend überbaut und stehen der Bevölkerung nicht mehr zur Verfügung. Die im FNP mit integriertem Landschaftsplan dargestellte übergeordnete Freiraumverbindung wird nach den vorliegenden Planungen erhalten und kann entsprechend ausgebaut werden. Bei Schul-/Sportveranstaltungen kann/muss diese aus Sicherheitsgründen kurzzeitig gesperrt werden, eine Umgehung/-fahung des Schulgeländes ist für diese Anlässe vorgesehen. Eine Umgehung/-fahung kann möglicherweise weitere Eingriffe in den Gehölzbestand zur Folge haben. Die Durchlässigkeit für Fußgänger zu den angrenzenden Wohngebieten sowie kirchlichen und sozialen Einrichtungen bleibt über das Straßennetz des geplanten Wohngebietes Langwasser „T“ erhalten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Erholung sind als erheblich zu bewerten.

2.4.2 Lärmbelastung

- **Verkehrslärm**

Das Plangebiet liegt an der Karl-Schönleben-Straße / Einmündung Große Straße. Die Karl-Schönleben-Straße ist eine Hauptverkehrsstraße; über die Große Straße wird der gesamte Güterverkehr der Messe abgewickelt.

In der Lärmkarte 2012 für den Straßenverkehr werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für ein allgemeines Wohngebiet von 55 dB(A) an der Karl-Schönleben-Straße mit etwa 65 dB(A) im Tagesmittel erheblich überschritten.¹

Nach derzeitiger Einschätzung wird das geplante Schulgebäude an der Nordseite erheblich durch Straßenverkehrslärm belastet werden. Genauere Aussagen können erst auf Basis eines schallschutztechnischen Gutachtens getroffen werden.

- **Gewerbelärm/Freizeitlärm**

Um die Auswirkungen der neuen Bertolt-Brecht-Schule für fast 2000 Schüler, einschließlich der Sporthalle und des Skaterparks beurteilen zu können, ist im weiteren Verfahren ein (neues) schalltechnisches Gutachten zu erstellen. In dieses Gutachten sollten auch die Auswirkungen der Grundschule und der bestehenden Sportflächen mit eingearbeitet werden.² Erst nach Vorlage des schallschutztechnischen Gutachtens können die Auswirkungen abschließend beurteilt werden.

2.4.3 Störfallvorsorge

Das Plangebiet befindet sich nicht im Einwirkungsbereich eines Betriebsbereiches nach der Störfall-Verordnung. Durch die Planung sind keine Belange der bauplanungsrechtlichen Störfallvorsorge im Sinne der Seveso-III-Richtlinie sowie der diesbezüglichen nationalen Gesetzgebung betroffen.

2.5 Luft

Aussagen zur Luftbelastung im Planungsgebiet liegen aktuell nicht vor. Im weiteren Verfahren (frühzeitige Behördenbeteiligung) ist eine Stellungnahme der Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN/U) einzuholen.

2.6 Klima

Mit dem Stadtklimagutachten zum Stand Juni 2014 liegen neue Datengrundlagen zum Stadtklima vor. Wichtige Ergebnisse sind in einer Klimafunktions- und einer Planungshinweiskarte dargestellt. Die Klimafunktionskarte teilt das Stadtgebiet in Ausgleichsräume (Kaltluft produzierende, unbebaute und vegetationsgeprägte Grün- und Freiflächen) und Wirkungsräume (bioklimatisch belastete Siedlungsräume) ein. Parameter zur Beurteilung des Bioklimas sind v.a. Strahlungstemperatur, Luftfeuchte und Windgeschwindigkeit. Eine besondere gesundheitliche Bedeutung haben nächtliche Wärmebelastungen. Ein erholsamer Schlaf ist bei ungünstigen thermischen Bedingungen nicht möglich. Die bioklimatische Situation wird in 4 Klassifizierungsstufen eingeteilt. Die Planungshinweiskarte gibt auf Grundlage der Klimafunktionskarte Planungshinweise für die weitere städtebauliche Entwicklung. Die Empfindlichkeiten gegenüber strukturellen Veränderungen können abgeschätzt werden.

¹ Die DIN 18005 sieht keinen Orientierungswert für Schulen vor; daher wurde von einer Schutzbedürftigkeit wie bei einem allgemeinen Wohngebiet ausgegangen. Die 16. BImSchV sieht für Schulen einen um 2 dB(A) geringeren Immissionsgrenzwert als für ein allgemeines Wohngebiet vor.

² Nach den aktuellen Planungen (s. Protokoll Stpl vom 22.08.2014) soll auf die Skaterbahn verzichtet werden.

Ausgangssituation

Lokalklima

Das Plangebiet weist als Grün- und Freifläche einen hohen Kaltluftvolumenstrom von $> 1200 - 1800 \text{ m}^3/\text{s}$ auf. Es liegt am nördlichen Rand und im Einflussbereich einer der sieben in Nürnberg ausgewiesenen Kaltluftleitbahnen „Langwassersee“. Der hohe Kaltluftvolumenstrom entsteht durch die starke Kanalisierung der Kaltluftströmung zwischen den nördlich und südlich vom Langwassersee gelegenen Siedlungsgebieten. Der Wirkungsbereich geht weit in die genannten Wohngebiete und reicht nach Westen bis in den Bereich der Feuerwache 5, der Sportanlage, der heutigen Gesamtschule und den südlichen Bereich des Messegeländes. Seine hohe Bedeutung als Ausgleichsraum gewinnt die Fläche durch die südlich, nördlich und westlich gelegenen Siedlungsgebiete mit einer weniger günstigen bioklimatischen Situation.

Die Grün- und Freiflächen des Plangebietes haben eine sehr hohe bioklimatische Bedeutung. Es besteht deshalb höchste Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsänderungen. Den Empfehlungen des Stadtklimagutachtens wird teilweise, z.B. durch Einhaltung der Bauhöhen entsprochen. Es besteht jedoch Optimierungspotential im Hinblick auf die Baukörperstellung und die Vermeidung von Austauschbarrieren gegenüber den bebauten Randbereichen.

Insgesamt muss das Gebiet aufgrund des engen räumlichen Zusammenhangs mit dem, ebenfalls zur Bebauung anstehenden Baugebiet Langwasser „T“ als Fläche mit klimaökologischem Konfliktpotential eingestuft werden.

Globalklima – Klimaschutz

Da es sich um ein städtisches Gebäude handelt, formuliert KEM die energetischen Anforderungen. Dem liegen die energetischen Leitlinien zum energieeffizienten, wirtschaftlichen und nachhaltigen Bauen und Sanieren bei städtischen Hochbaumaßnahmen durch den Nürnberger Stadtrat vom November 2009 zu Grunde. Diese orientieren sich an den Zielvorgaben der Stadt Nürnberg zur CO₂-Einsparung.

Die zu erwartende CO₂-Belastung ergibt sich neben dem Energiebedarf für Wärme, Kälte und Beleuchtung auch durch die nutzungsbedingte Verkehrserzeugung (An- und Abfahrt, Parksuchverkehr auch in den Abendstunden und am Wochenende). Diese wurde im Wettbewerbsverfahren mit 950 Kfz / 24h allein für die Schul- und Sportnutzung prognostiziert. Somit ist von einer zusätzlichen CO₂-Belastung auszugehen.

Klimaanpassung

Die Bewertung muss unter Beachtung der zu erwartenden klimatischen Veränderungen für den Raum Nürnberg erfolgen. Dies betrifft vor allem die Zunahme von Extremwetterlagen in Bezug auf Hitze und auf Starkregenereignisse. Nach vorliegenden Klimasimulationen mit dem Modell WETTREG 2012 wird ein Anstieg der Jahresdurchschnittstemperaturen von ca. 3,5 °C bis zum Jahr 2100 vorhergesagt. Die Zahl der durchschnittlich zu erwartenden Hitzewellen wird von 0,3 (Jahr 2010) auf 4,3 (2083) und 2,8 (2100) projiziert. Die lokalklimatische Einschätzung des Plangebietes als Ausgleichsraum gewinnt deshalb noch an Bedeutung.

Auswirkungen / Prognose

Durch den Neubau werden die Grün- und Freiflächen des Plangebietes mit ihrer sehr hohen bioklimatischen Bedeutung weitgehend überbaut. Die Bedeutung der Flächen als Ausgleichsraum für die angrenzenden Siedlungsbereiche geht weitgehend verloren. Durch den geplanten dreistöckigen Bau der Bertolt-Brecht-Schule und der Sporthalle wird die Strömungsrichtung der Kaltluftleitbahn nach Norden in Richtung Langwasserwiese

und nach Westen in Richtung Feuerwache und Messegelände behindert. Unbebaute Abstandsflächen zwischen den einzelnen Baublöcken des Schulgebäudes würden das Einwirken von Kaltluft ermöglichen.

Zwischen Schulgebäude und Sporthalle ist ein ca. 25 m breiter Freiraum geplant und entspricht somit der Mindestbreite einer Gleitbahn auf Stadtquartiersebene. Bei der Gestaltung des Freiraums sollten die klimaökologischen Aspekte berücksichtigt werden. So sollte auf die Pflanzung von dichteren Vegetationselementen verzichtet werden, damit der Luftaustausch gewährleistet werden kann.

Durch weitere Maßnahmen (s. Punkt 4) können die Auswirkungen zwar minimiert werden, insgesamt werden die lokalklimatischen Auswirkungen jedoch als erheblich eingestuft. Durch die zu erwartenden klimatischen Veränderungen werden die nachteiligen Auswirkungen noch verstärkt.

Da beim Bau die energetischen Leitlinien zum energieeffizienten, wirtschaftlichen und nachhaltigen Bauen des Hochbauamtes zu Grunde liegen, sind die Auswirkungen der Planung in Bezug auf die zu erwartende CO₂-Belastung als nicht erheblich einzustufen.

2.7 Kultur- und Sachgüter

Aussagen zu Kultur- und Sachgütern im Planungsgebiet liegen aktuell nicht vor. Im weiteren Verfahren (frühzeitige Behördenbeteiligung) ist eine Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass nach den gesetzlichen Denkmalschutzbestimmungen bei Bau- und Erdarbeiten auftretende Funde von Bodenaltertümern und -denkmälern unverzüglich gemeldet werden müssen und die Fundstelle während der gesetzlich vorgeschriebenen Frist unverändert zu belassen ist.

3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante

Die Nullvariante beschreibt die voraussichtliche Entwicklung der Umweltbereiche im Planungsgebiet bei Nichtdurchführung der Planung. Im Gegensatz zur Beschreibung und Bewertung der Ausgangssituation wird hier also eine zeitliche Komponente berücksichtigt (z.B. Entwicklungspotential einer Biotopfläche in den nächsten Jahren).

Da vor Beginn der Planung schon längere Zeit ein gleich bleibender Zustand bestanden hat, entspricht die Nullvariante im vorliegenden Fall der Ausgangssituation.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Den Umgang mit nachteiligen Umweltauswirkungen regeln verschiedene, eigenständige Rechtsinstrumente. Die angewandten Bewertungskriterien und die betrachteten Schutzgüter/Umweltbelange sind dabei nicht deckungsgleich. Die Umweltprüfung ermittelt als Trägersverfahren die voraussichtlichen Umweltauswirkungen für alle Belange des Umweltschutzes und stellt das Ergebnis im Umweltbericht dar. Durch die unterschiedlichen Instrumente können sich jedoch unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben.

Rechtsinstrument	Umweltbelange	Rechtsfolgen
BauGB³ Umweltprüfung	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB	Abwägungsrelevanz / Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen, welche durch die Realisierung der Planung entstehen können, sind im Umweltbericht darzustellen.
BNatSchG⁴ (Eingriffsregelung)	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs-/ Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes	Abwägungsrelevanz und konkrete Entscheidung über Vermeidung und Ausgleich
Artenschutz / saP ⁵	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, naturschutzrechtliche Voraussetzungen für Ausnahme nach § 45 BNatSchG, Einschlägigkeit des § 18 BNatSchG i.V.m. BauGB	Je nach Ergebnis: Ausnahmetatbestand gegeben oder nicht (Beurteilung durch Regierung von Mittelfranken). Bei Nichtvorliegen des Ausnahmetatbestandes ist B-Plan nicht rechtmäßig.
FFH/SPA – Verträglichkeitsprüfung	Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäischen Vogelschutzgebieten im Sinne des BNatSchG	Je nach Ergebnis Abwägungsrelevanz, ausnahmsweise Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Planung

Tabelle 1: Instrumente des Umweltrechts

Die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung (Vm), Verringerung (Vr) und zum Ausgleich (A) der nachteiligen Umweltauswirkungen können die Eingriffsschwere mindern und sollten bei der weiteren Planung berücksichtigt werden

Maßnahme	Nr./ Art ⁶	Positiv für Schutzgut / Umweltbelang; Wechselwirkungen
- Errichtung und ausreichende Dimensionierung von Anlagen für den ortsnahen Umgang mit Niederschlagswasser (z.B. Versickerung, Dachbegrünung, Regenwasserrückhaltung, wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen) - Klimaanpassungsmaßnahmen mit dem Entwässerungssystem koppeln (z.B. Planung offener Regenwasserrückhaltung, Konzepte zur Bewässerung von Grünflächen, da bewässerte bzw. feuchte Grünflächen eine höhere Ausgleichsfunktion haben)	Vr	Wasser Boden Lokal- und Bioklima
Bodenuntersuchungen im Bereich der geplanten Grün- und Freiflächen	Vm	Boden Mensch
Luftbilddauswertung zur Erkundung von Kriegsaltlasten	Vm	Boden Mensch
Sicherung und Umsetzung notwendiger Artenschutzmaßnahmen; Berücksichtigung der Ergebnisse der saP⁷	A	Tiere Biologische Vielfalt

³ Baugesetzbuch, Anlage zu § 2 Abs. 4 und 2a

⁴ Bundesnaturschutzgesetz

⁵ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

⁶ (Vm): Vermeidung, (Vr): Verringerung, (A): Ausgleich

⁷ Die saP wird derzeit erstellt.

• Erhalt wertvoller Gehölzbestände und des vorhandenen Weihers durch Integration in das Bebauungskonzept	Vm	Pflanzen Biologische Vielfalt
• Neu- und bei Bedarf Ersatzpflanzungen unter Verwendung heimischer, standortgerechter Baum- und Straucharten	Vr	Pflanzen Biologische Vielfalt
• Fassadenbegrünung	Vr	Landschaft, Klima
• Dachbegrünungen mit großer Wasserspeicherkapazität	Vr	Wasser, Klima
• Klimaangepasste Grünflächenplanung; Optimierung durch Schaffung verschiedener Mikroklimata (z.B. beschattete und besonnte Bereiche)	Vr	Mensch / Erholung
• Erhalt der bestehenden Fuß- und Radwegeverbindung / Freiraumverbindung	Vm, Vr	Mensch / Erholung
• Verzicht auf den „Radweg-Bypass“ bzw. Optimierung der Route	Vm, Vr	Pflanzen Biologische Vielfalt
• Erhalt der Lindenreihe und der Hecke, Freihaltung der Kronentraufbereiche plus 1,50 m	Vm	Pflanzen Biologische Vielfalt
• Abstimmung der Wegeführungen (mit dem angrenzenden B-Plan 4302)	Vm	Mensch / Erholung
• Untersuchung des Verkehrslärms (Schallschutztechnisches Gutachten)	Vm	Mensch / Gesundheit / Verkehrslärm
• Untersuchung des Gewerbe- und Sportanlagenlärms	Vm	Mensch / Gesundheit / Lärm
• Aktiver und passiver Schallschutz	Vr	Mensch / Gesundheit / Lärm
• Schallschutzbebauung, Anordnung der Unterrichtsräume auf der lärmabgewandten Seite	Vr	Mensch / Gesundheit / Lärm
• Verminderung der Emissionen aus dem motorisierten Individualverkehr durch • Bereitstellung ausreichender Fahrradstellplätze • Ausschluss des motorisierten Verkehrs im Innern des Plangebiets	Vr	Mensch / Gesundheit / Lärm
• Verwendung heller Baumaterialien an Gebäuden und auf Wegen	Vm	Klima, Mensch / Gesundheit
• Schaffung von Wasserplätzen (nach Möglichkeit in öffentlichen Anlagen, Grünbereichen, Trinkwasserstellen)	Vm	Klima, Mensch / Gesundheit
• Außenliegender Sonnenschutz	Vr	Klima, Mensch / Gesundheit
• Optimierung der Baukörperstellung; Vermeidung von Luftaustauschbarrieren	Vr	Klima, Mensch / Gesundheit
• Ausschluss von Festbrennstoffen für Heizungsanlagen	Vr	Luft, Klima

Tabelle 2: Vorschläge für konfliktmindernde Maßnahmen

4.1 Ausgleich (Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung)

Im Plangebiet liegen kartierte Flächen des Arten- und Biotopschutzprogrammes der Stadt Nürnberg und Biotope der aktuellen Stadtbiotopkartierung (nähere Beschreibung, siehe Kapitel 1.2). Der vorhandene Wald ist Wald im Sinne des Waldgesetzes; das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) ist zu beteiligen.

Der Planungsbereich überlagert im Nordwesten einen Teilbereich des rechtskräftigen B-Plans Nr. 4486, in dem eine Fläche zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt ist. Auf dieser Fläche steht auf etwa 75 m² ein Gebäude mit vorgelagertem Freisitz. Die Überbauung von etwa 2/3 dieser Fläche bzw. die Umwidmung der im B-Plan 4486 festgesetzten „Fläche zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen

und Sträuchern“ stellt einen Eingriff im Sinne der Eingriffsregelung dar. Sollte eine Vermeidung nicht möglich sein, sind Art und Umfang der Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen zu bestimmen.

Darüber hinaus sind bei der Realisierung der Planung weitere, erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten. Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden soll, muss die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht angewendet werden. Angesichts der umfangreichen Eingriffe sollte dennoch ein entsprechender Ausgleich für die planungsrechtlich bisher nicht zulässigen Eingriffe vorgesehen und vertraglich geregelt werden.

Hierzu ist eine Bilanzierung von Bestand und Planung entsprechend der Wertliste nach Biotop-/Nutzungstypen der Stadt Nürnberg (Anlage 2 zur Satzung zur Erhebung von Kostenersatzungsbeträgen) notwendig. Entsprechende Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz sind festzulegen und zu sichern.

In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet sind weitere Bauvorhaben (Taekwondo-Zentrum, Jugendzentrum) geplant. Für eine umfassende naturschutzfachliche Beurteilung wäre die Einbeziehung dieser Vorhaben in den Umfang des Bebauungsplans sinnvoll.

4.2 Europäischer und nationaler Artenschutz

Durch die Planung sind erhebliche Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten zu erwarten (Näheres siehe Kapitel 2.2). Die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist erforderlich. Die Vergabe der saP ist bereits erfolgt. Mit Ergebnissen der Relevanzprüfung ist bis Ende September 2014, mit der saP bis Ende November 2014 zu rechnen.

Es ist davon auszugehen, dass Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) erforderlich werden; eine Quantifizierung kann erst nach Vorlage der saP erfolgen.

5. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat) und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der o.g. Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

6. Geprüfte Alternativen

Im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens wurden verschiedene Standorte für den Neubau der Bertolt-Brecht-Schule mittels einer Machbarkeitsstudie untersucht. Mit Beschluss vom 18.04.2012 hat sich der Stadtrat für diesen Standort entschieden.

Für den Neubau selbst wurde ein Städtebau- und Gebäudewettbewerb durchgeführt. Der Siegerentwurf bildet die Grundlage für den vorliegenden Rahmenplan zum Bebauungsplan.

7. Methodik / Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Der Umweltbericht nach BauGB soll den aktuellen Zustand des Planungsgebietes und die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umweltbelange nach § 1 BauGB beschreiben. Auch die Entwicklung der einzelnen Umweltbereiche bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante, Kapitel 3) soll ermittelt und bewertet werden. Bis zur Öffentlichen Auslegung ist ein Überwachungskonzept für die erheblichen Umweltauswirkungen zu entwickeln (Monitoring, Kapitel 7) und im Umweltbericht darzustellen. Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren ergänzt und fortgeschrieben.

Der erste Entwurf des Umweltberichtes wurde auf der Grundlage vorhandener Daten durch das Umweltamt erstellt. Es werden Angaben zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemacht (Kapitel 2) und Maßnahmen zur umweltfachlichen Optimierung der Planung bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Auswirkungen empfohlen (Kapitel 4).

Folgende Informationsquellen wurden für den ersten Entwurf herangezogen (die genannten Datengrundlagen liegen beim Umweltamt vor):

- Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (2006)
- Stadtklimagutachten (2014)
- Klimafahrplan Nürnberg 2010–2050 (2014)
- Masterplan Freiraum:
 - Gesamtstädtisches Freiraumkonzept (GFK) Nürnberg (2014)
 - Aktionsplan „Kompaktes Grünes Nürnberg 2020“ (2013)
- Stadtbiotopkartierung Nürnberg (2010)
- Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Nürnberg (ABSP, 1996)
- Artenschutzkartierung (ASK, fortlaufende Aktualisierung)
- Strategische Lärmkarte 2012 (Straßenlärm), 2007 (Schienenlärm)
- Geodatenservice der Stadt Nürnberg
- ArcGIS-Grundlagen zum B-Plan Nr. 4630

Kenntnislücken / erforderliche Untersuchungen:

- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde bereits vergeben; Ergebnisse lagen zum Zeitpunkt der Erstellung des Umweltberichtes noch nicht vor
- Schallschutztechnisches Gutachten
- Luftbilddauswertung zur Erkundung von Kriegsaltlasten
- Bodenuntersuchungen im Bereich der Grün- und Freiflächen
- Aussagen zu den Umweltbelangen Luft sowie Kultur- und Sachgüter lagen noch nicht vor

8. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Nach dem Baugesetzbuch sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bebauungsplanes eintreten, zu überwachen. Auf Grund des frühen Planungsstadiums sind weitere Aussagen zur Überwachung derzeit noch nicht möglich.

9. Zusammenfassung

Für den Neubau der Bertolt-Brecht-Schule soll ein Bebauungsplan (Nr. 4630) aufgestellt werden. Der Siegerentwurf des 2013/2014 durchgeführten Städtebau- und Gebäude-wettbewerbs bildet die Grundlage für den Rahmenplan zum Bebauungsplan vom 04.07.2014. Der vorliegende Umweltbericht stellt die Ergebnisse der Umweltprüfung dar.

Bei Realisierung der Planung sind z.T. erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB auf die Umweltbelange zu erwarten:

Für die Schutzgüter Boden und Wasser werden – bei Umsetzung der genannten konfliktmindernden Maßnahmen – keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erwartet.

Die Auswirkung auf das Schutzgut menschliche Gesundheit / Lärm muss nach derzeitiger Einschätzung als erheblich eingestuft werden; eine abschließende Bewertung kann jedoch erst nach Vorlage einer schalltechnischen Untersuchung erfolgen.

Das Plangebiet liegt außerhalb derzeit bekannter Einwirkbereiche gemäß Störfall-Verordnung.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Landschaft, Mensch/Erholung und (Lokal)Klima werden erhebliche nachteilige Auswirkungen erwartet.

Durch den geplanten Neubau der Bertolt-Brecht-Schule wird der Großteil des Plangebietes völlig neu gestaltet. Dies hat den weitgehenden Verlust der vorhandenen Vegetation und damit der Lebensräume für Tiere zur Folge. Für die im Plangebiet zu erwartenden geschützten Tiergruppen werden Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion erforderlich.

Mit der Bebauung der bioklimatisch sehr bedeutsamen Grün- und Freiflächen geht deren klimaökologische Funktion als Ausgleichsraum für die angrenzenden Siedlungsgebiete verloren. Durch die zu erwartenden Klimaveränderungen werden sich die nachteiligen Auswirkungen noch verschärfen.

Auch die Erholungs- und Aufenthaltsfunktion dieser Flächen für unterschiedliche Nutzergruppen entfällt weitgehend bei Realisierung der Planung. Die geplante Grünfläche mit Aufenthaltsqualität kann den Verlust nur bedingt kompensieren. Die bestehende Rad-/ Gehwegverbindung, die im FNP als übergeordnete Freiraumverbindung dargestellt ist, sollte in ihrer jetzigen Wegführung erhalten bleiben.

Aufgrund der erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die o.g. Schutzgüter sind Maßnahmen zur Konfliktminimierung von besonderer Bedeutung und im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen.

Wenngleich der B-Plan gemäß § 13 a BauGB aufgestellt werden soll und somit die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht greift, sollten aus umweltfachlicher Sicht Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz der Eingriffe umgesetzt und vertraglich gesichert werden. Eine entsprechende Bilanzierung von Bestand und Planung sollte daher durchgeführt werden.

In unmittelbarer Nähe des Plangebietes sind weitere Bauvorhaben (Jugendzentrum, Taekwondo-Zentrum) geplant. Aus umweltfachlicher Sicht wird eine umfassende Beurtei-

lung aller geplanten Vorhaben, z.B. durch Einbeziehung in den Umgriff dieses Bebauungsplanes empfohlen.

Für die weitere Planung ist außerdem Folgendes zu beachten:

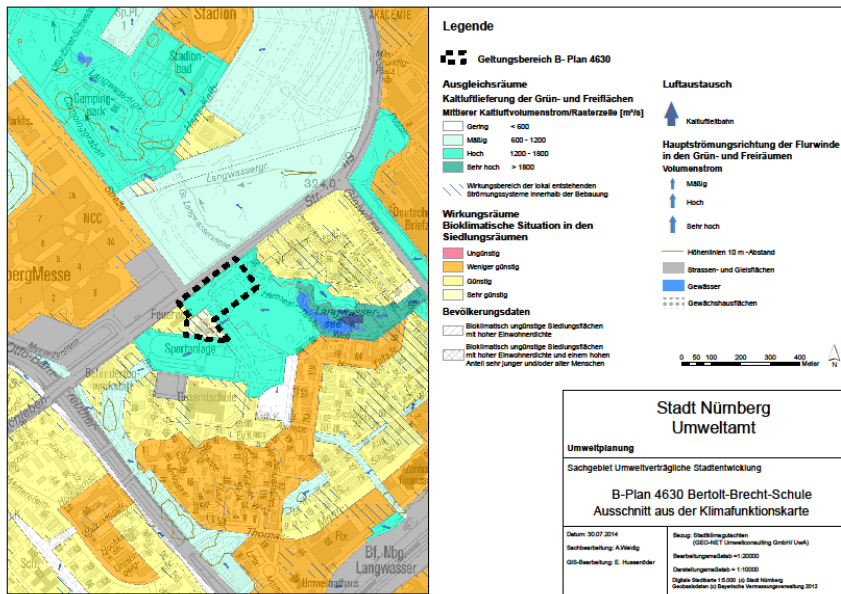
- Vor Baubeginn sollte eine Fachfirma mit der Prüfung von Kriegsaltlasten mittels Luftbildauswertung beauftragt werden.
- Im Bereich der geplanten Grün- und Freiflächen werden Bodenuntersuchungen empfohlen.
- Die Ergebnisse der bereits beauftragten saP sind zu beachten.
- Zur Abschätzung der Auswirkungen des Straßenverkehrs- und Gewerbe-/ Sportanlagenlärms ist ein schalltechnisches Gutachten zu erstellen.
- Die Grundwassermessstelle im Plangebiet ist zu erhalten oder ggfs. in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu verlegen.
- Hinsichtlich der Umweltbelange Luft sowie Kultur- und Sachgüter sind im weiteren Verfahren Stellungnahmen der Stadtentwässerung / Umweltanalytik Nürnberg (SUN) sowie des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege einzuholen.

Nürnberg, den 25.08.2014
Umweltamt/Umweltplanung
i.V.

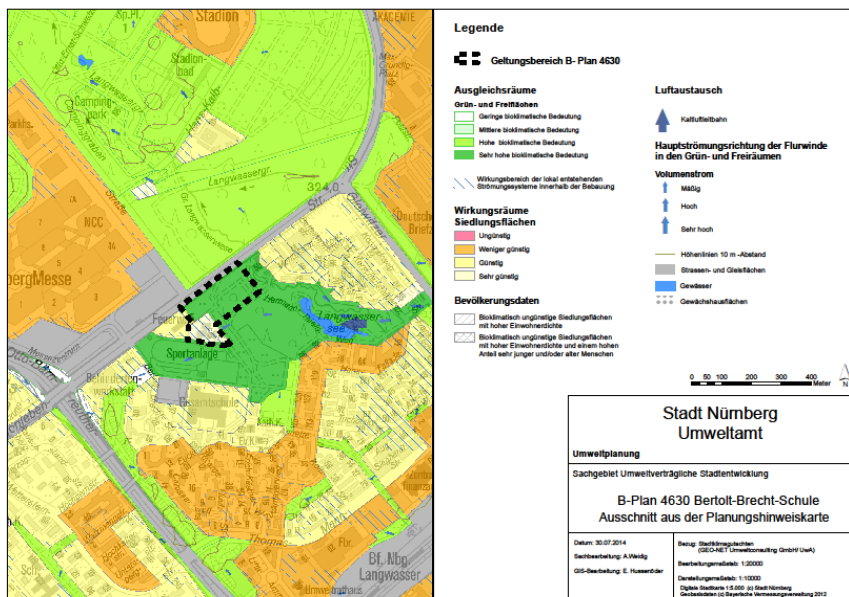
gez. Wellmann

-1668-

Anhang



Plan 1: Stadtklimatische Einordnung des PG (Klimafunktionskarte)



Plan 2: Stadtklimatische Einordnung des PG (Planungshinweiskarte)